



Verordnung Schulweg

2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck.....	3
Grundsätze.....	3
Geltungsbereich	3
2. Verantwortlichkeit	4
Schulweg.....	4
Fahrscheine/Billette	4
Sicherheit	4
3. Zumutbarkeit der Schulwege	4
Definition	4
Zumutbarkeit	4
4. Entschädigung	5
Anrecht.....	5
Zu entschädigende Strecke	5
5. Verfahren	5
Antragstellung zur Entschädigung	5
Zuständigkeit	6
Rechtsmittel.....	6
6. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Gestützt auf:

- Volksschulgesetz 19.03.1992, Art. 7 Abs. 1 und 2
- Merkblatt Erziehungsdirektion zu Schulungsort/Schülertransporten
- Gemeindeordnung 2018, Art. 66 Abs. 2 lit. a
- Schulverordnung 2018, Art. 1 Abs. 2

erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung Schulweg

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die geltenden Rahmenbedingungen zur Bestimmung des zumutbaren Schulweges.

² Sie regelt die Kostenbeiträge und die Organisation des Transports für den nicht zumutbaren Schulweg gemäss Stundenplan der Schule.

Grundsätze

Art. 2

¹ Für Kinder ist der Schulweg ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen. Der Weg zur Schule sollte wann immer möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Private Schülertransporte mit dem Auto sollten möglichst vermieden werden.

² Für das Zurücklegen des Schulwegs gilt folgende Priorisierung:

1. Zu Fuss
2. Fahrrad
3. Öffentliche Verkehrsmittel
4. Transportlösung durch die Gemeinde

³ Ist ein zumutbarer Schulweg für Kindergarten- und Schulkinder nur dank einer Transportlösung möglich, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder organisiert einen Schülertransport.

⁴ Private Schülertransporte (Kilometer-Entschädigung) werden nur dann genehmigt, wenn für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel und auch kein durch die Gemeinde organisierter Transport benützt werden kann.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Als Schulweg gilt der Weg zwischen Wohnort und Schule zwecks Besuch des obligatorischen Unterrichts gemäss Stundenplan.

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in Münsingen, welche die Kindergärten, die Primar- und Sekundarstufe I oder den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr an einer öffentlichen Schule besuchen.

2. Verantwortlichkeit

Schulweg

Art. 4

¹ Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

² Grundsätzlich wird die selbstständige Zurücklegung des Schulweges durch die Schülerinnen und Schüler angestrebt.

³ Die Gemeinde ergreift nur Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

Fahrscheine/Billette

Art. 5

Die Kinder bzw. ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Fahrscheine verantwortlich.

Sicherheit

Art. 6

Die Sicherheitsvorschriften für die Fahrzeuge sowie die Anforderungen an die Chauffeure sind in den Merkblättern „Schülertransporte“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) aufgeführt. Die Einhaltung der Vorschriften müssen durch den Chauffeur respektive das mit dem Schülertransport beauftragte Transportunternehmen sichergestellt werden.

3. Zumutbarkeit der Schulwege

Definition

Art. 7

¹ Als Schulweg gilt die Distanz vom Wohnort zum Hauptschulort. Als Hauptschulort gilt der von der Schulleitung zugeteilte Schulstandort. Die Distanz entspricht der kürzest möglichen Wegstrecke.

² Massgebend im Streitfall ist die Distanz nach Google Maps.

Zumutbarkeit

Art. 8

¹ Ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt von folgenden Kriterien ab:

- Person Schüler/in (Alter, Gesundheit, Konstitution des Kindes)
- Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- Gefährlichkeit des Weges

² Bei der Person des Kindes werden nur ständige Beeinträchtigungen berücksichtigt. Temporäre Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch, führen nicht zu einem Transport durch die Schule.

³ Folgende Strecken pro Weg werden bei durchschnittlichen Verhältnissen als zumutbar erachtet:

- Kindergarten 1,5 km zu Fuss
- bis 3. Klasse 2,5 km zu Fuss
- bis 6. Klasse 5 km mit Fahrrad
- 7. bis 9. Klasse 10 km mit Fahrrad

4. Entschädigung

Anrecht

Art. 9

¹ Anrecht auf einen Transport oder einen Kostenbeitrag für den Besuch der öffentlichen Schule haben alle Schulpflichtigen mit Wohnsitz in Münsingen, die einen unzumutbaren Schulweg gemäss Art. 8 haben.

² Keine Entschädigung erhalten Schüler/innen,

- welche Privatschulen besuchen,
- welche ausserhalb der Gemeinde ein Angebot besuchen, das auch innerhalb der Gemeinde genutzt werden könnte,
- nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (ab 10. Schuljahr).

In speziellen Fällen entscheidet die zuständige Stelle.

Zu entschädigende Strecke

Art. 10

¹ Übersteigt die Länge des Schulweges die zumutbare Distanz gemäss Art. 8 und besteht eine Verbindung mit dem ÖV zwischen Wohnort und Hauptschulort, so werden Beiträge an die effektiven Fahrkosten oder maximal für ein Streckenabonnement entrichtet (günstigstes Angebot):

- Für Kindergartenkinder sowie Schulkinder bis und mit der 4. Klasse Kostenübernahme von 100 %.
- Für Schulkinder ab dem 5. Schuljahr bis und mit dem 9. Schuljahr Kostenbeitrag von 70 %.

² Für einen durch die Gemeinde organisierten Transport mit dem Schulbus wird den Eltern ebenfalls ein entsprechender Kostenbeitrag verrechnet.

³ Die zu entschädigende Strecke für Privattransporte ist die Fahrt vom Wohnort zum Schulort sowie vom Schulort zum Wohnort, jedoch nicht die jeweilige Retourfahrt des Fahrers.

5. Verfahren

Antragstellung zur Entschädigung

Art. 11

¹ Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Bildungs- und Kulturabteilung bezogen werden.

² Pro Kind ist jährlich ein separates Formular auszufüllen und durch die Erziehungsberechtigten einzureichen.

³ Bei Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (GYM1/GU) ist eine Bestätigung des Gymnasiums zum Schulbesuch sowie eine Kaufquittung für das Streckenabonnement beizulegen.

⁴ Ausgefüllte Antragsformulare sind bis spätestens 31. August des neuen Schuljahres bei der Bildungs- und Kulturabteilung einzureichen.

⁵ Die Auszahlung der bewilligten Schulwegentschädigungen erfolgt jeweils zu Beginn des ersten Schulsemesters.

⁶ Über das laufende Schuljahr hinausgehende rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Zuständigkeit	Art. 12 Anträge für die Schulwegentschädigung oder Gesuche um Schülertransporte werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde geprüft und genehmigt.
Rechtsmittel	Art. 13 Gegen Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Bildungskommission erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 14 Diese Verordnung tritt auf den 01.08.2017 in Kraft. Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 31.05.2017 genehmigt.
---------------	---

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Moser

sig. Thomas Krebs